

2

Neuordnung des Reichsarbeitsdienstes im Protektorat

Böhmen und Mähren.

Durch feierlichen Akt am 23. Januar 1941 im Czernin-Palais wurde durch den Herrn Reichsarbeitsführer eine Neuordnung im Protektorat Böhmen und Mähren

Es wurde folgendes

I.

Der Arbeitsgau XXXVI  
1941 nach Prag verlegt.

II.

Zum Führer des Arbeitsganges XXXVIII (Generalarbeitsführer-Stellung) wurde Oberstarbeitsführer Commichau ernannt.

III.

Der Führer des Arbeitsganges XXXVIII ist der oberste Reichsarbeitsdienstführer im Protektorat Böhmen und Mähren.

IV.

te umfassen folgende Gebiete:  
ndorf das Ostsudetenland,  
das Protektorat .

III. 4 - 68

3

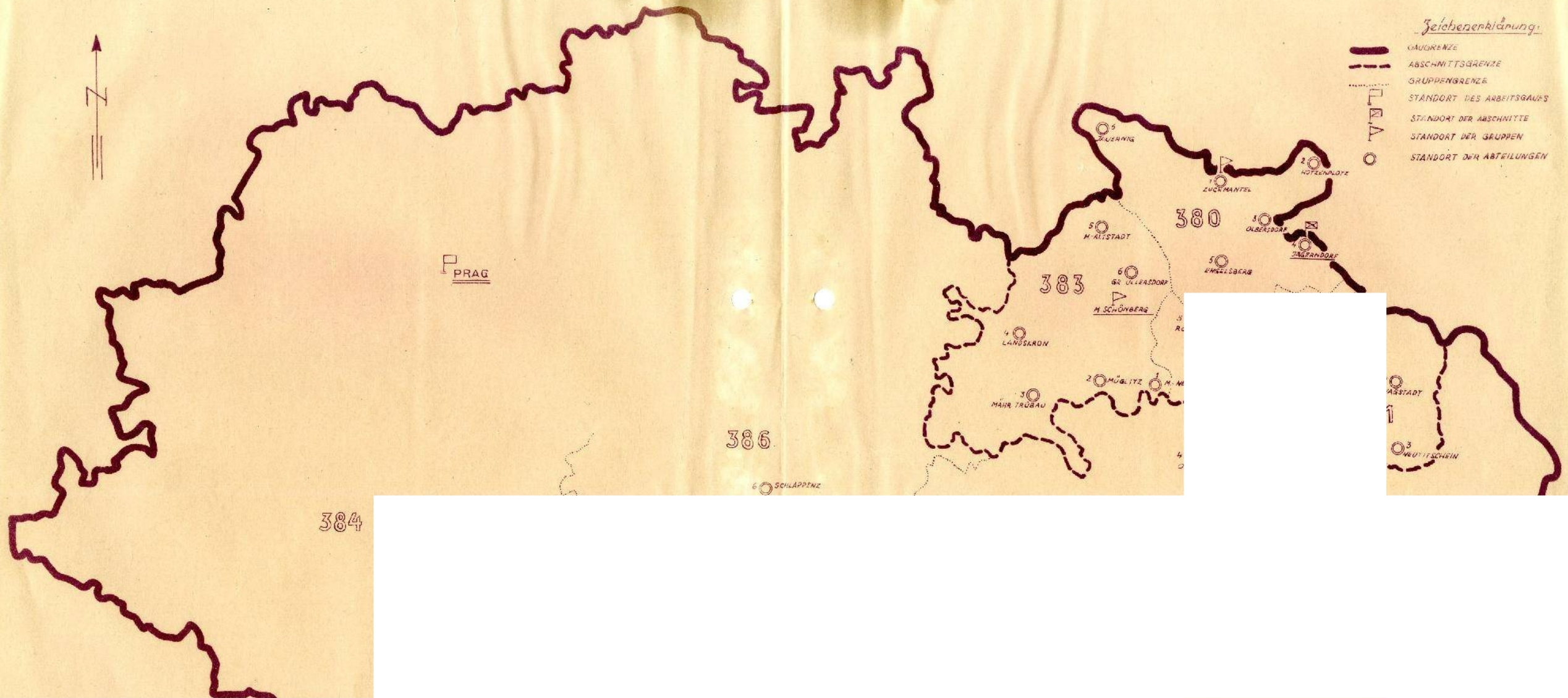
# Standortkarte des Arbeitsgaues XXXVIII

Stand vom 15. 3. 1941

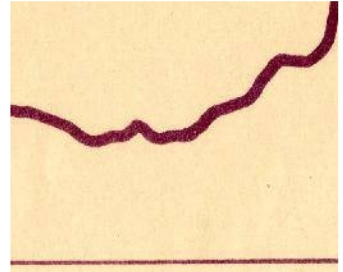
3a



- Zeichenerklärung:
- GAUGRENZE
  - ABSCHNITTSGRENZE
  - GRUPPENGRENZE
  - STANDORT DES ARBEITSGAUES
  - STANDORT DER ABSCHNITTE
  - STANDORT DER GRUPPEN
  - STANDORT DER ABTEILUNGEN



384



4

# Gliederung des Arbeitsgaues XXXVIII

Stand vom 15. 3. 1941

Arbeitsgauleitung  
XXXVIII  
Prag

Abschnitt  
1/ XXXVIII  
Jägerndorf

Abschnitt  
2/ XXXVIII  
Brünn

Gruppe  
380  
Zuckmantel

Gruppe  
381  
Troppau

Gruppe  
382  
Bautsch

Gruppe  
383  
Mähr-Schönberg

Gruppe  
384  
Budweis

Gruppe  
385  
Brünn

1/380  
Zuckmantel

2/380  
Hotzenplotz

3/380  
Olbersdorf

4/380  
Jägerndorf

5/380

2/381  
Wagstadt

3/381  
Neutitschein

4/381  
Böften

5/381

1/382  
Bautsch

2/382  
Bodenstadt

1/383  
Mähr-Neustadt

2/383  
Müglitz

1/384  
Budweis

2/384  
Budweis

1/385  
Brünn

2/385  
Brünn

3/386  
Jglau

4/386  
Jglau

5/386

W-Oberscharführer Eduard Schwarz  
Prag IX, Senefelder Strasse 32.

Prag, den 24. März 1941. 6

An den  
Herrn Staatssekretär W-Gruppenführer  
K. H. Frank  
P r a g .

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 24. MRZ. 1941  
Tgb. Nr.: .....

Gruppenführer !

Wenn ich mir erlaube an Sie, Gruppenführer, mit einer Bitte heranzutreten, so bitte ich Sie, den Grund in den besonderen Umständen zu sehen, die ich kurz schildern will.

Ich bin Student der Abteilung für Ingenieurbauwesen an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag und stehe kurz vor Abschluß meines Studiums. Meinen Lebensunterhalt und die Mittel zu meinem Studium verdiene ich mir durch meine Tätigkeit als Abwicklungsleiter des akademischen Kommissars der Tschechischen Technischen Hochschule.

Am 8.3.d.J. wurde ich von der Wehrmacht ausgehoben und muß am 1.4.d.J. zur Pi.Ers.Abt.1 in Pardubitz einrücken. Ich bitte nun, Gruppenführer, fragen zu dürfen, ob es nicht möglich wäre, mit Ihrer Hilfe einen Aufschub der Dienstleistung bis 1.Juli d.J. erlangen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte ich mein Studium abgeschlossen haben.

Ich habe mich zu dieser Bitte schwer entschlossen, denn gerade als W-Mann will ich meine Pflicht dem Führer gegenüber unbedingt erfüllen. Es haben mich lediglich meine finanzielle Lage und der Umstand, daß es mir später viel schwerer fallen wird mein Studium abzuschließen, zu diesem Schritt bewogen.

Ich bitte noch bemerken zu dürfen, daß ich Führer des W-Sturmes 6/108 bin. Im Herbst des Jahres 1939 war ich acht Wochen Als Kommandoführer der W-Wachbe in Bakov a/J eingesetzt.

*Winn!*  
*D*

Personalangaben:

Eduard S c h w a r z ,  
geboren 6.3.1915 in Salzburg  
Wohnung: Prag XIX, Senefelder Str.32.

von der Wehrmacht ausgehoben am 8.3.1941 zum 1.4.1941  
Pi.Ers.Abt.1 in Pardubitz.  
Wehrpaßnummer: Prag 15/2/2/7



7



[ A - 59.

1/4-Stand

P

Stärke

---

E i n b

---

---

Der Reichsprotector Böhmen und Mähren Prag, den 16.12.1940. 13  
- Der Befehlshaber der Ordnungspolizei -

- III/A 1 -

1.) V e r m e r k :

Betr.: Entwurf eines Luftschutzgesetzes für das Protektorat  
Böhmen und Mähren und die hierzu notwendigen Ausführungs-  
verordnungen (I. und II.).

Gemäss Artikel 7 des Führererlasses vom 16.3.1939 ge-  
währt das Reich dem Protektorat Böhmen und Mähren den militä-  
rischen Schutz des Grossdeutschen Reiches und damit auch den  
Schutz gegen Angriffe aus der Luft. Dieser Sachlage wurde mit  
Beginn des Krieges dadurch Rechnung getragen, dass in der Ver-  
ordnung des Reichsprotectors vom 4.9.1939 - VOBl. des Reichsprot.

S.104

Reich

auf d

veror

vorst

vom 4

Überg

Besti

*R Pr*  
*1. 31.12.40*  
*11/19/12*

13a

waren. ~~für~~ zu kommt, dass die tschecho-slowakischen Rechtsvorschriften des Luftschutzes gerade auf den wichtigsten Gebieten von jeher lückhaft waren, z.B. der Kostenregelung, des Schutzraumbaues, der Vergütung für einberufene Luftschutzdienstpflichtige und des luftschutzmässigen Verhaltens bei Fliegeralarm. Die zwischenzeitlich eingetretene Verschärfung der Luftlage und die daraufhin vom Führer <sup>allgemein</sup> angeordnete alsbaldige Schliessung der Lücken auf dem Gebiete des Luftschutzes - siehe Anlage 1 - erforderten zwangsläufig nicht nur eine Durchsetzung der Massnahmen auf Grund der ehemaligen tschecho-slowakischen Vorschriften, sondern auch deren Verwirklichung, wobei aus hoheitlichen Gründen des Reiches eine erneute Bezugnahme auf vorgenannte Protektoratsvorschriften unterbleiben musste.

Diesen in vorstehenden Ausführungen aufgeführten Grundgedanken tragen die Entwürfe eines Luftschutzgesetzes für das Protektorat und die dazu entworfenen I. und II. Ausführungsverordnungen dadurch Rechnung, dass sie nunmehr dem Reichsprotectorat auf allen Gebieten des Luftschutzes die Möglichkeit geben, den Luftschutz sowohl den Erfordernissen des Reiches als auch denen des Protektorats anzupassen. Gegenüber dem bisherigen Zustand der luftschutzmässigen Verpflichtungen ergeben sich folgende Veränderungen:

- 1.) Die Kosten des hoheitlichen Luftschutzes fallen dem Protektorat zur Last,
  - 2.) der Schutzraumbau auf dem Gebiete ~~des Reiches~~ <sup>des Reiches</sup> und des Selbstschutzes ~~vorliegt dem Eigentümer,~~ <sup>vorliegt dem Eigentümer,</sup>
  - 3.) Für das Verhalten der Bevölkerung bei Fliegeralarm werden eindeutige Forderungen, angepasst den Erfahrungen des Reiches, erhoben,
  - 4.) bei Genehmigung der Entwürfe ist eine Bezugnahme auf die tschecho-slowakischen Verordnungen und Vorschriften nicht mehr erforderlich
- und
- 5.) der Reichsprotectorat hat die jederzeitige Möglichkeit, den Umfang des Luftschutzes zu bestimmen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung über die Verpflichtung der Betriebsführer und Hauseigentümer zum Ausbau von Luftschutzräumen. Die Erfahrungen des Krieges haben jedoch eindeutig bewiesen, dass ein erfolgreicher Luftschutz nur dann durchzuführen ist, wenn die Bevölkerung über Luftschutzräume verfügt. Je besser der Luftschutzraum, umso geringer werden die Folgen von Luftangriffen sein und umso weniger bedarf es besonderer

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
- Der Befehlshaber der Ordnungspolizei -  
- III/A 1 -

14  
Prag, den 21.11.1940.  
XIX., General-Roettig-Str.  
Fernruf: 77355. 14.

An - siehe Verteiler !

A b s c h r i f t :

Der Reichsminister der Luftfahrt                    H.Qu., den 16.Ok  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Az.41 a L.In.13 Nr.2300/40 (1 I A)

Der Führer hat befohlen, dass die Massnahmen  
Gebieten des zivilen Luftschutzes mit Vorrang zu  
und soweit noch erforderlich - beschleunigt zu Er  
sind. Zur Durchführung dieses Befehls habe ich de

Generalintendanten de  
Prag

Intendanten des Reich  
Leiter der Zweigstell  
richtenbüros

Oberlandesgerichtsprä

Generalstaatsanwalt i

Kurator der Deutscher

Kurator der Deutscher  
rühn

vor. Ferner wird die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege den Gemeinden weitere Aufgaben, namentlich den Alarm-, Feuerlösch- Sanitäts- i Samariterdienst aufzuerlegen. Endlich können die politischen Behörden Personenverbände und Einzelpersonen zur pflichtmässigen Mitarbeit berufen und zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde bewegliche und unbewegliche Sachen gegen Entschädigung angefordert und Liegenschaften enteignet werden. Die Ausführung dieser Ermächtigung ist durch Regierungsver-  
ordnung vom 18. Oktober 1935 (Slg. d. Ges. u. Verordnungen S. 577),  
die Aufstellung von ~~Hilfskorps~~ Hilfskorps des Feuerlösch-  
dienstes, Samariterdienstes sowie zur Vernehmung des Sicherheits-  
und Ordnungsdienstes u.ä. <sup>auszurüsten</sup> <sup>in</sup> auszustellen, auszurüsten und auszubil-  
den. <sup>mit</sup> Letztere unter Heranziehung vorhandener Personenverbände,  
insbes. Nationalgarde und Vereine für körperliche Ausbildung.  
 Endlich sind die Gemeinden verpflichtet, Verfügungen für die Verdunkelung (das Auslöschchen der Lichter) zu treffen.

Alle diese Bestimmungen erschienen zunächst ausreichend auch für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat. Mit der Zuspitzung der politischen Lage im August 1939 ergab sich aber die Notwendigkeit, wenigstens zunächst auf dem Gebiete der Verdunkelung die Borge für diese Schutzmassnahmen nicht mehr den Gemeinden zu überlassen, sondern in Anlehnung an die reichsrechtlichen Bestimmungen einheitlich für das Protektorat zu regeln. Dies geschah durch die Verordnung des Reichsprotectors über die Verdunkelung im Proték torat Böhmen und Mähren zum Zwecke des Luftschutzes vom 25. August 1939 (Verordnungsblatt d. Reichsprotectors S. 71 ff). Diese Verordnung wurde auf Grund des Art. V Abs. 4 des Führererlasses vom 16. März 1939 und auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat vom 7. Juni 1939 (RGBl. I. S. 1039) im Einvernehmen mit den zuständigen Reichszentralstellen erlassen.

Die Verordnung sieht die Vorbereitung und Durchführung der Verdunkelung vor und droht bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zu 150.-RM oder Haft bis zu 6 Wochen an. Zuständig zur Untersuchung und Entscheidung der Zu- widerhandlungen sind die deutschen Gerichte. Durch eine Bekannt-  
machung des Reichsprotectors " über die Anordnung der Verdunke-  
lung" vom 1. Sept. 1939 (VOBl. d. RProt. S. 99) wurde die Verdunke-  
lung mit sofortiger Wirkung für das Gebiet des Protektorates  
 angeordnet und damit alle Massnahmen der Verordnung vom 25.

2.  
Ver.  
M.R.P.

3.  
Zur.  
M.R.  
Prot.



Aus der vorstehenden Darstellung ist ersichtlich, dass die Durchführung des Luftschutzes im Protektorat auf einem tschechischen Gesetz, <sup>F. 100</sup> auf einem Reichsgesetz und 6 Verordnungen bzw. Anordnungen des Reichsprotectors beruht, und weder auf Vollständigkeit noch auf Uebersichtlichkeit und Klarheit einen Anspruch erheben kann. Sie ist entstanden aus der <sup>Unübersichtlichkeit</sup> Unübersichtlichkeit der gesamten Verhältnisse und der Not der Zeit, kann aber jetzt durch eine straffe Zusammenfassung unter fast restloser Angleichung an das Reichsrecht einer endgültigen Lösung zugeführt werden.

Diesen Gesichtspunkten trägt der nunmehr folgende Vorschlag zur Durchführung eines wirksamen Luftschutzes Rechnung.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
Amt Verwaltung und Recht.

*Im Auftrage  
Dr. Josef Müller*

40820



8  
vor  
wurde

zum Hauptquartier.

18

A b s c h r i f t:

Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Inspektion des zivilen Luftschutzes  
Az. 2a 10 24 Nr. 949/40 g ( 2 II D)

Berlin W 8, den 31. Oktober 1940  
Leipziger Str. 7

**Geheim.**

G e h e i m !

Betrifft: Luftschutzmaßnahmen der Zivilbevölkerung  
im Protektorat.

Bezug: Schreiben vom 29.8.40 Nr. III/A 2 Tgb, Nr. 619/40 g.

An den  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
- Befehlshaber der Ordnungspolizei-

P r a g  
XIX., General-Roettig-Str. 14.

Nach § 1 der Ver-  
schutzes im Protektorat B  
I S. 559 - obliegt die Dur-  
und Mähren, soweit nicht  
waltungen bestimmter Betr-  
sondere Bestimmungen erla-  
hierfür nach § 13 a.a.O.  
waltungsbestimmungen zu e-  
die auf dem Gebiet des Si

**W- Standortkommandant Prag**

Prag, den 26. Februar 1941.

Az.: 19/41 geh. Kommandosache.

Betr.: W-Lazarett Prag.  
Bezug: -o-  
Anlg.: -o-

*J. Vortrag P. Br.*

An den

*Stabschef K. H. Frank 2712*

Höheren W- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
Herrn Staatssekretär,  
W-Gruppenführer K.H.F r a n k ,

Prag IV.  
Czernin-Palais.

*W  
Z. Kennzahl: 100  
Vortrag des Stabschefs  
für den...  
Einsatzprotokoll ist  
mit dem Inspektions-  
abteilung des Podol...  
der W- Standortkommandant  
dankbar sich für Berücksich-  
tigung der Inanspruchnah-  
me nach anderen Abtei-  
el vorgehen. In der  
Lj. 1941 g. d. d.*

Der W- Standortkommandant bittet den Höheren W- und Polizeiführer beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Herrn Staatssekretär, W-Gruppenführer K.H.F r a n k , für Zwecke des W-Lazaretts das Sanatorium in Podol freizugeben.

Begründung:

Bei dem kurz bevorstehenden Einsatz ist mit Verlusten zu rechnen. Das W-Lazarett Prag wird deshalb zukünftig wesentlich stärker belegt werden. Die zur Verfügung stehende Bettenzahl im jetzigen Gebäude des W-Lazaretts reicht schon im normalen Betriebe bei weitem nicht aus. Es ergeben sich täglich, wie bekannt, Reibungen und Unzuträglichkeiten infolge Mangels an Platz und Unterbringungsmöglichkeiten.

Weiterhin soll das W-Lazarett den im Raum Beneschau zu errichtenden Truppenübungsplatz betreuen. Dieser Truppenübungsplatz wird ständig mit mehreren Bataillonen belegt sein, sodaß auch aus diesen Truppenteilen vermehrte Zugänge zum Lazarett zu erwarten sind.

Die Bemühungen des Chef-Arzt des W-Lazaretts, im Masarykheim oder anderen geeigneten Objekten eine vergrößerte Unterkunft für das W-Lazarett zu finden, scheiterten, weil alle diese Objekte bereits in Händen der

*1. 5/3. 41.*

St. S. VI A-51 g. Kdos

Wehrmacht, bzw. Luftwaffe sind. Nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Vor- und Nachteile ergibt sich, daß das Prager Sanatorium, Podol Nr. 4 das einzige noch geeignete Objekt in der Stadt Prag ist. Ausserhalb der Stadt liegende Objekte kommen infolge der Transportschwierigkeiten und der zu großen Entfernung nicht in Frage.

Der W-Standortkommandant bittet daher den Höheren W- und Polizeiführer, W-Gruppenführer F r a n k, die Räumung und zur Verfügungstellung des Prager Sanatoriums, Podol Nr. 4

a) Backe

22  
Kul

b) Ruckart

---

1880  
Miller Hilfen, nicht genehmigt

Louth

---

2.500 Linden Hilfen - ba

Prag, den 1. Dezember 1941.

23

1. XII 1941  
*ph*

1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:  
Herrn Ministerialdirigenten Bertsch.

D  
D  
H  
s  
n

Sel

Lic

Au

fr

Mil

me

Abs

Platz ist auf Befehl des Kommandos  
in Stab gebildet worden mit folgen-  
der Stellenbesetzung:

- 1. Obersturmbannführer  
in Norwegen. Die  
in allen Angele.
- 2. Hauptsturmführer  
des Tr.Üb.Pl.
- 3. Hauptsturmführer

Die übrigen noch notwen-  
tigung, Bauabteilung und

4./ Zum Stabe der Standort-  
offizier der Obersturm-  
Junkerschule Braunschwe-  
ständiger Vertreter in  
Kommandantur. Der bishe-  
gleichzeitig Kommandant  
hält ferner das Wachbat-

5./ Am 20.2.41 fand im Deut-  
de  
we  
ef  
Al  
ck  
Al  
vc  
De

en noch beronien.

wird als Stabs-  
ow, bisher  
Führer ist mein  
n der Standort-  
nt wird nunmehr  
atzes und er-  
llt.

ortvortrag

s Deutschlands  
nte feststellen,  
r ausserordent-

den Vortrag an.  
geordnete Besuch  
a n s c h wird  
sind die Ver-

7./ Stellebesetzung:

Zum Stabe der Standortkommandantur Prag ist vom Schulungs-  
amt des RUS-Hauptamtes der  $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer  
B o c k s l e i t n e r versetzt worden. Dieser Führer  
übernimmt die weltanschauliche Betreuung sowie die Schulung  
der gesamten  $\frac{1}{4}$  im Protektorat. Er ist zuständig für die  
Waffen- $\frac{1}{4}$  und die Allgemeine- $\frac{1}{4}$ .

Anlässlich des Besuches des Reichsführers- $\frac{1}{4}$  bei den  $\frac{1}{4}$ -Einheiten  
in Norwegen ist Obersturmbannführer D e u t s c h, früher  
Standortkommandant Prag, mit der Führung des in Kirkenes  
und Vazö liegenden  $\frac{1}{4}$ -T.Rgts. beauftragt worden.

*Schweyer*  
 $\frac{1}{4}$ -Oberführer und  
 $\frac{1}{4}$ -Standortkommandant.

51801



Wystojes bereinigt worden.

Auf dem Gute Koschatek  
Wehrmacht, um das Schl  
Gebäuden für Wehrmacht  
Truppen dortselbst ein  
Das Schloss Koschatek  
an erster Stelle für d  
aus Bessarabien vorges

Fü  
ei  
te

ern Wehrmachtsbevollmächtigten  
in Fallenlassen dieser beabsichtig-  
zielen.

St. G. II A-47

Der kommissarische Leiter des Besonderen Ausschusses  
Sektion IX des Ministeriums für Landwirtsch.

402

Prag, den 13. Februar 1941.

Prag, den 13. Februar 1941.  
Zuständigkeitsbereich: 20. 22  
Zustand: 20-21

Stellenbezeichnung:  
(Zuständigkeitsbereich)

Prag, den 13. Februar 1941.

Handwritten signature or initials in red ink.

1.) Vermerk:

Die Angelegenheit ist durch eine mündliche Intervention bei dem Wehrmachtbevollmächtigten im Sinne des von Staatskommissär Gross geäußerten Wunsches bereinigt worden.

Auf dem Gute Koschatek erschien ein Vorkommando der Wehrmacht, um das Schloss Z. d. A. zu erschließen und die Gebäude für Wehrmachtswerte zu prüfen, um anschließend Truppen dortselbst einzugarnieren.

Handwritten signature.

Das Schloss Koschatek mit dem vorhandenen Material ist an erster Stelle für die Unterbringung deutscher Bauern aus Besatzgebieten vorgesehen und zu diesem Zwecke wurden bereits alle Vorkehrungen abgeschlossen. Desgleichen soll der Besitz Koschatek einschließlich des Schlossgebäudes bei der Ansiedlung dieser Bauern herangezogen werden. Wird Koschatek auf längere Zeit durch Heeres-teile belegt, fällt der Empfang der Stiefung in dem Rahmen von Umständen für diese Bauern, ja unter Umständen überhaupt aus.

40844



Aus diesem Grunde wird die Bitte gerichtet, durch direkte

